Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Basel, 1. Dezember 2021

Präsidialnummer: P211708

Eidgenössisches Departement des Innern EDI; Bundesamt für Gesundheit BAG; Coronamassnahmen; Auftreten der Omikron-Variante; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit E-Mail vom 30. November 2021 haben Sie uns die Unterlagen zum «Auftreten der Omikron-Variante» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Einleitung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vom Bundesrat unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage vorgeschlagenen Änderungen. Einheitliche Massnahmen auf Bundesebene sind derzeit dringend nötig, um einen kantonalen Flickenteppich zu verhindern. Er hat am 30. November 2021 zusätzliche Massnahmen in seiner kantonalen Verordnung beschlossen, welche weitgehend den jetzt vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen.

Je nach weiterem epidemiologischen Verlauf werden jedoch möglichweise zusätzliche Massnahmen – z.B. im Bereich der Kapazitätsbeschränkungen – nötig werden, um die Zahl der sozialen Kontakte weiter zu verringern und so eine Bremswirkung hinsichtlich der Übertragungen zu erreichen.

Die vom Bundesrat vorgesehene Massnahme, wonach für Gastronomiebetriebe im Innenbereich eine Sitzpflicht für die Konsumation gelten soll, ist vor allem für die Diskotheken (Nachtklubs) und Bars sehr einschneidend. Diese neu geltende Massnahme wird bei diesen Betrieben zum Rückgang der Umsätze führen. Einige Betriebe werden möglicherweise ganz schliessen müssen, weil sie in ihren Räumlichkeiten nicht ausreichend Sitzmöglichkeiten zur Konsumation anbieten können. Diese starke Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit, bzw. die daraus resultierenden Umsatzverluste müssen finanziell abgegolten werden. Der Regierungsrat verlangt daher, dass der Bund das Härtefall-Programm für diese Betriebsarten wieder öffnet bzw. verlängert. Erstens wird bei diesen Branchen die bisher vom Bund noch im Herbst 2021 im Zusammenhang mit der Verlängerung/Nichtverlängerung von Massnahmen des Covid-19-Gesetzes vertretene wirtschaftliche Transitionsstrategie nicht funktionieren. Und zweitens kann der Bund die Pflicht, diese Betriebe finanziell zu unterstützen, nicht allein den Kantonen aufbürden.

Die vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen treffen auch Kultur-Veranstalter mit Live-Acts stark. Anders als Diskotheken (Nachtklubs) und Bars erzielen sie ihre Umsätze durch den Verkauf von Eintritten. Hier unterstützt der Regierungsrat die vom Bundesrat mit der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung von einzelnen Bestimmungen) beantragten Verlängerung der bisherigen Massnahmen im Kulturbereich bis Ende 2022. Mit Blick auf die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf Messe- oder Sportveranstaltungen soll auch der Schutzschirm für Publikumsanlässe weitergeführt werden. Der Bundesrat hatte dessen Beendigung dem Parlament beantragt. Die vorberatende Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hatte hingegen am 19. November 2021 die Verlängerung der Beteiligung des Bundes an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung bis Ende 2022 beschlossen. Diesen Entscheid der SGK-N unterstützt der Regierungsrat. Er hatte sich bereits in seiner Stellungnahme vom 13. September 2021 an die Eidg. Finanzverwaltung für die Weiterführung des Schutzschirms ausgesprochen.

Der Regierungsrat fordert bei der Kurzarbeitsentschädigung die Weiterführung des vereinfachten Verfahrens und der bestehenden Ausweitung der berechtigten Personengruppen. Der Bundesrat wollte diese Massnahmen auf Ende des Jahres 2021 beenden. Bei der Vorberatung der Änderung des Covid-19-Gesetzes haben sich die SGK von National- und Ständerat bereits gegen diese Beendigungen auf Ende 2021 ausgesprochen, was der Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis nimmt. Mit Blick auf die jetzt einschneidenden Massnahmen vor allem im Gastronomiebereich mit dem Wegfall von betrieblichen Vor-Weihnachtsveranstaltungen und -essen müssen die Arbeitgeber das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung weiter in der vereinfachten und breiteren Form nutzen können. Dies auch mit dem Ziel, Kündigungen zu verhindern.

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes vorgeschlagen, den Corona-Erwerbsersatz für die Personen, die direkt von Massnahmen betroffen sind, bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern, nicht jedoch für indirekt betroffene Selbstständige und Personen in arbeitgeberähnlichen Stellung, welche wegen einer massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent haben. In seiner Botschaft war der Bundesrat noch davon ausgegangen, dass die Transitionsstrategie den schrittweisen Ausstieg aus den Sonderhilfen und die Rückkehr zum ordentlichen wirtschaftspolitischen Instrumentarium ermöglicht. Mit den jetzt vorgesehenen Schutzmassnahmen ist dieses erhoffte Vorgehen jedoch in Frage gestellt, weshalb auch für die indirekt betroffenen Selbstständigen die Möglichkeit des Corona-Erwerbsersatzes über das Jahresende hinaus möglich bleiben soll.

Der Bundesrat wird vom Regierungsrat zudem gebeten und aufgefordert, sich mit den Nachbarländern über eine Weiterführung der 25%-Regelung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu einigen. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen wird wieder verstärkt Home-Office angeordnet werden. Die Weiterführung der Nicht-Anwendung der 25%-Regelung bedeutet für die betroffenen Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgeber eine grosse Erleichterung.

2. Beantwortung der Fragen

Gerne beantworten wir die Fragen im Begleitdokument wie folgt:

Fragen zu den kantonalen Massnahmen

Im Schreiben vom 24. November hat der Bundesrat die Kantone dazu aufgerufen, Massnahmen zu ergreifen, damit die Situation nicht ausser Kontrolle gerät. Konkret hat er sechs Massnahmen vorgeschlagen:

- Ausweitung der Maskenpflicht (namentlich auch in Schulen)
  - Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft? Ja/Nein

    Ja. Siehe dazu die Medienmitteilung des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt vom 22. November 2021 (Willkommen auf der Seite für die Medien - Coronavirus: Basel-Stadt verstärkt gezielt seinen Massnahmenmix (bs.ch)).

  - Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?

    An allen Basler Schulen gilt eine Maskentragpflicht. Sie gilt ab den 5. Primarschulklassen. Die Maskenpflicht gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler wie auch für Lehr- und Fachpersonen. Ausgenommen sind Personen, die ein Zertifikat (geimpft oder genesen) vorweisen können, da bei diesen Personen ein wesentlich tieferes Risiko einer Übertragung besteht und sie überdies nicht mehr quarantänepflichtig sind. Zusätzlich ausgenommen sind Personen, die z.B. aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Diese Regeln gelten in sämtlichen Innenräumen der Schulhäuser und in den Tagesstrukturen.

    Zum Gesetzestext: SG 321.331 - Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung (bs.ch)

  - Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?

    --

- Massnahmen zur Eindämmung der Kontakte am Arbeitsplatz (Home-Office-Pflicht, Maskenpflicht)
  - Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft? Ja/Nein

    Nein. Die Maskenpflicht gilt gemäss der aktuellen Bundesverordnung in öffentlich zugänglichen Bereichen, jedoch nicht in den Büros sowie in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (Cafeteria, Betriebskantinen, Sitzungszimmer etc.). Für Home-Office besteht unverändert eine Empfehlung, hingegen keine Pflicht.

  - Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?

    --

  - Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?

    Es sind Überlegungen dazu im Gange. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt sollten diese Massnahmen jedoch übergeordnet auf Bundesebene geregelt werden.

- Intensivierung der durch den Bund finanzierten repetitiven Testung
  - Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft? Ja/Nein

    Ja.

- Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?

  Der Kanton Basel-Stadt bietet im Rahmen des betrieblichen Testens repetitive Tests für Betriebe, Schulen, sozialmedizinische Institutionen/Spitäler und die Universität an. Die Teilnahme ist für die Betriebe (mit Ausnahme von Mitarbeitenden von Gesundheitseinrichtungen, siehe dazu weiter unten) freiwillig. Weil keine Mindestanzahl von teilnehmenden Mitarbeitenden gilt, können daran auch kleine Betriebe teilnehmen. Aktuell nehmen daran rund 320 Betriebe mit total rund 12'300 registrierten Mitarbeitenden teil. Weil in Sozialmedizinischen Institutionen zweimal wöchentlich getestet wird, ergibt das ungefähr 16'000 Tests pro Woche (inkl. Sozialmedizinische Institutionen und Universität), Tendenz steigend.

  Teilnehmende Betriebe können ihre Mitarbeitenden mittels gepooltem Speicheltest (PCR) grundsätzlich einmal pro Woche testen lassen. Das Depooling erfolgt zentral, sodass bei positivem Pool die betroffenen Personen für das Depooling nicht noch einmal zu einem weiteren PCR-Test aufgeboten werden müssen. Der Prozess des Depooling wird so etwas beschleunigt, andere Teststellen werden zudem entlastet. Im Rahmen des betrieblichen Testens kann ein Zertifikat erworben werden. Die Ergebnisübermittlung erfolgt innerhalb von 24 bis 48 Stunden.

  Ungeimpfte oder nicht genesene Mitarbeitende in Sozialmedizinischen Institutionen oder auch freischaffende Spitexmitarbeitende müssen sich seit Ende November zweimal pro Woche repetitiv Testen lassen, auch sie können beim kantonalen Testprogramm teilnehmen. Geimpften oder genesenen Personen, die mit Patienten arbeiten, wird die Teilnahme am repetitiven Testen empfohlen (vgl. Antworten zum Schutz von Personen in Gesundheitseinrichtungen). Auch für ungeimpfte Studierende gilt eine Testpflicht, diese können sich ebenfalls einmal wöchentlich im Rahmen des kantonalen Programms testen lassen.

- Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?

  --

- Kapazitätsbeschränkungen
  - Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft? Ja/Nein

    Nein.

  - Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?

    --

  - Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?

    Nein.

- Obligatorische repetitive Testungen in Schulen
  - Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft? Ja/Nein

    Ja, seit Mai 2021. Für die staatlichen Schulen ist die Teilnahme an der repetitiven Testung obligatorisch, die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Lehr-

personen an den Tests ist aber nicht verpflichtend. Aktuell nehmen auf Stufe Primar/Sek I und Kitas rund 15'000 Schülerinnen und Schüler, Kinder sowie Lehr- und Betreuungspersonen am wöchentlichen Testen teil, auf Stufe Sek II rund 3'000 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen.

Auch viele private Schulen beteiligen sich bereits am repetitiven Testen. Das Interesse von dieser Seite her ist steigend. Derzeit verzeichnen wir einige Neuanmeldungen von Privatschulen.

- Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?

  Das repetitive Testen an Schulen erfolgt auf allen Stufen (Kitas, Kindergarten/Primarschule, Sek I und Sek II) mittels gepoolten Speichel-PCR-Tests.

  Prozess Kindergarten/Primarschule und Sek I: Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen testen in der Schule im Klassenverband, die Proben werden anonym gepoolt. Das Resultat, ob ein Pool positiv ist, wird noch am selben Abend übermittelt (same day). Wenn eine Klasse positiv ist, wird sie von einer mobilen Testequipe (SRS Medical) für das Depooling am folgenden Tag aufgeboten. Die Eltern begleiten die jüngeren Kinder zum Depooling, an diesem Tag findet für diese Klasse kein Unterricht in der Schule statt. Kinder mit einem negativen Testresultat dürfen am darauf folgenden Tag wieder in die Schule. Kinder, die nicht am Pooltest teilnehmen, müssen aktuell noch nicht obligatorisch zum Depooling (es wird jedoch dringend empfohlen). Am Depooling-Tag bleiben sie ebenfalls zu Hause, dürfen jedoch ohne Test am folgenden Tag wieder in die Schule. Dieser Prozess ist sehr aufwändig und erfordert eine hohe Kooperationsbereitschaft seitens der Eltern.

  Prozess auf Stufe Sek II: Die Schülerinnen und Schüler melden sich selber im Testsystem an. Die Proben werden in der Schule abgegeben (auch hier wird oft im Klassenverband gespuckt). Bei einem positiven Pool findet das Depooling analog zum Prozess Betriebe direkt im Labor statt, die Schülerinnen und Schüler müssen nicht nochmals zu einem Depooling.

  Über die Verordnung von Klassenquarantänen wird im Einzelfall entschieden. Ausschlaggebend hierfür ist nicht die Anzahl positiver Fälle innerhalb einer Klasse, sondern ob und wie viele Übertragungen innerhalb einer Klasse stattgefunden haben.

- Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?

  --

- Schutz von Personen in Gesundheitseinrichtungen (Zertifikatspflicht Besuchende, Mitarbeitende)
  - Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft? Ja/Nein

    Ja. Siehe dazu die Medienmitteilung des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt vom 22. November 2021 (Willkommen auf der Seite für die Medien - Coronavirus: Basel-Stadt verstärkt gezielt seinen Massnahmenmix (bs.ch)).

- Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?

  In den Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Institutionen der Behindertenhilfe wurde eine Zertifikatspflicht sowie eine Maskenpflicht für Besuchende eingeführt.

  Für Besuchende über 16 Jahre wurde die Zertifikatspflicht auf dem Areal und in den Innenräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe eingeführt. Für Personen, welche weder geimpft noch genesen sind, können die Spitäler und Heime – anstelle des Testnachweises mittels des offiziellen Zertifikats – vor Ort einen Schnelltest anbieten. Dieser führt bei einem negativen Testresultat zu einer Bescheinigung. Die Bescheinigung berechtigt lediglich zum Besuch im Zimmer der Patientin oder des Patienten, der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners. Weitere Aktivitäten wie der Besuch im Restaurant oder einer Veranstaltung sind damit nicht erlaubt.

  Die Spitäler und Heime können für dringende Fälle begründete Ausnahmen vorsehen (wie Geburten oder Fälle, in denen Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner im Sterben liegen).

  Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern müssen den Nachweis erbringen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind sowie eine Gesichtsmaske tragen. Die Institutionen können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen Ausnahmen vorsehen.

  Wie die 3G-Regelung in den betroffenen Institutionen umgesetzt wird, ist den Betrieben überlassen. Sie sind für deren Umsetzung sowie für die Kontrolle verantwortlich. Für nicht geimpfte oder genesene Personen soll eine regelmässige Testpflicht eingeführt werden.

  Zudem müssen die Mitarbeitenden, welche im Rahmen ihrer Berufsausübung direkten Kontakt zu Patientinnen oder Patienten und Bewohnerinnen und Bewohner haben, eine Gesichtsmaske tragen.

  Zum Gesetzestext: SG 321.331 - Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung (bs.ch)

- Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?

  --

- Weitere/andere Massnahmen
  - Welche weiteren/anderen Massnahmen hat der Kanton ergriffen oder gedenkt er demnächst zu ergreifen?

    Siehe dazu Willkommen auf der Seite für die Medien - Coronavirus: Weitere Massnahmen im Kanton Basel-Stadt (bs.ch). Am 30. November 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine Maskenpflicht in Innenräumen an Veranstaltungen und Messen entschieden. Zudem muss die Konsumation von Speisen und Getränken sitzend am Tisch erfolgen. Zudem müssen Veranstaltungen inklusive Messen ab dem 6. Dezember 2021 mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden dem Ge-

sundheitsdepartement gemeldet werden. Zudem gilt eine Maskenpflicht In Innenräumen von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen. Dies gilt sowohl für die Gäste als auch für die Mitarbeitenden. Neu muss weiter in Restaurationsbetrieben (einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen) die Konsumation an Tischen erfolgen. Auch in Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport von allen Personen eine Gesichtsmaske getragen werden.

Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, welche aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können. Keine verschärfenden Massnahmen werden für private Veranstaltungen unter 30 Personen sowie für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, vorgesehen. Zudem müssen Personen während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn sie an einem Tisch sitzen, keine Maske tragen wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Kontakt zu Gästen oder Besuchern. Eine Gesichtsmaske ablegen können auch Rednerinnen und Redner und auftretende Personen.

<u>Fragen zur Zusammenarbeit Bund/Kantone in der besonderen Lage</u>

- Sind die Kantone weiterhin mit den strategischen Grundsätzen der Zusammenarbeit einverstanden, die GDK/EDI im Oktober 2020 vereinbart haben und bei der KdK konsultiert wurden? Ja/Nein

  Ja.

- Sind die Kantone weiterhin bereit, weitergehende Massnahmen zu ergreifen, falls die Massnahmen auf Bundesebene aufgrund von regional ausgeprägten Veränderungen (Verschlechterung) nicht ausreichen sollten? Ja/Nein

  Ja.

<u>Fragen zum konkreten Massnahmenpaket:</u>

- Soll auf Bundesebene folgende Massnahme ergriffen werden:
  - Ausweitung der Zertifikatspflicht? Ja/Nein

    Ja.

  - Ausweitung der Maskenpflicht in Innenbereichen? Ja/Nein

    Ja. Auch in Fitnesszentren soll eine Maske im Empfangs- und Garderobenbereich getragen werden müssen.

  - Sitzpflicht Gastronomie im Innern? Ja/Nein

    Ja.

  - Kontaktdatenerhebung bei Kultur- und Sportaktivitäten? Ja/Nein

    Ja.

- Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 1 (Weiterführung Home-Office Empfehlung und Ausweitung der Maskenpflicht)? Ja/Nein

  Ja.

- Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 2 (Einführung der Home-Office Pflicht für ungeimpfte/nicht genesene. Falls Home-Office für Mitarbeitende nicht möglich: Maskenpflicht)? Ja/Nein

  Nein.

- Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 3 (Einführung der Home-Office Pflicht für alle. Falls Home-Office für Mitarbeitende nicht möglich: Maskenpflicht. Möglichkeit, Betriebe zur repetitiven Testung zu verpflichten)? Ja/Nein

  Nein. Eine Home-Office-Pflicht mit einer Verpflichtung zur repetitiven Testung ist nicht umsetzbar. Die Unternehmen haben heute ein System von Corona-Massnahmen, die auf den jeweiligen Standort (international, aber auch in der Schweiz) abgestimmt sind. Reine Büro-Standorte haben andere Lösungen als z.B. Labor- oder Produktionsstandorte. Die Verpflichtung zum repetitiven Testen ist z.B. für Detailhändler mit auch sehr kleinen Filialen in der Schweiz nicht umsetzbar. Eine Maskenpflicht gilt bereits. Ein Testregime für alle Aussenstellen wäre aufgrund des riesigen Aufwandes weder umsetzbar noch zu betreiben – dies auch mit Blick auf begrenzte Laborkapazitäten und benötigtem Vorlauf beim Einkauf von Testmaterial und der Organisation der Vorwärtslogistik.

- Welche der Variante (1, 2, 3) bevorzugt der Kanton?

  Der Kanton Basel-Stadt bevorzugt eine Kombination von Variante 1 und Variante 3. Grundsätzlich soll – wo möglich – eine Home-Office-Pflicht gelten, wo dies jedoch nicht möglich ist, soll am Arbeitsplatz eine Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden gelten.

- Obligatorische repetitive Testungen an Schulen? Ja/Nein

  Ja (siehe obige Ausführungen).

- Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Testzertifikate? Ja/Nein

  Ja.

- Ist der Kanton mit der Gültigkeitsdauer der Massnahmen einverstanden? Ja/Nein

  Ja.

- Ist der Kanton mit der Aufhebung der Kapazitätsbestimmungen einverstanden? Ja/Nein

  Nein. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Bundesrats nicht, dass ihm aufgrund der Vorgaben des Covid-19-Gesetzes nicht mehr möglich sei, Kapazitätsbeschränkungen namentlich in Innenräumen anzuordnen. Gemäss Art. 1a Abs. 2 Covid-19-Gesetz sind die Kapazitätsbeschränkungen für öffentlich zugängliche Ein-

richtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen und private Zusammenkünfte aufzuheben, wenn der impfwillige erwachsene Teil der Bevölkerung ausreichend geimpft ist.

Die Formulierung «ausreichend geimpft» lässt jedoch Spielraum für Interpretation. Derzeit gilt die Bestimmung Art. 1a Abs. 2 Covid-19-Gesetz bis zum 31. Dezember 2021. Die Frage, ob dem Bund betreffend Kapazitätsbeschränkungen aufgrund von Art. 1a Abs. 2 Covid-19-Gesetz die Hände gebunden sind, hängt von der Beurteilung des Bundesrats ab, ob der erwachsene Teil der Bevölkerung ausreichend geimpft ist. So lange der erwachsene Teil der Bevölkerung nicht ausreichend geimpft ist, kann der Bund zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Kapazitätsbeschränkungen aufrechterhalten bzw. erlassen (e contrario zu Art. 1a Abs. 2 Covid-19-Gesetz). Aufgrund der neuen Omikron-Variante, welche den Impfschutz durch die Impfungen umgehen könnte, der Tatsache, dass die Impfquote nicht so hoch ist wie gewünscht und nötig wäre, sowie den aktuellen Bemühungen betreffend Auffrischimpfungen, sind wir der Ansicht, dass die Bevölkerung derzeit noch nicht «ausreichend» geimpft ist.

- Braucht es weitere/andere Massnahmen?

  Bei einer Verschärfung der epidemiologischen Lage könnte eine Ausweitung der Maskenpflicht auf einzelne Aussenbereiche im Zusammenhang mit Veranstaltungen sowie die Herabsetzung der Altersgrenze für Zertifikate geprüft werden.

- Wie rasch sollen diese Massnahmen ergriffen werden? Möglichst rasch, damit der Anstieg gebremst werden kann, oder erst, wenn eine Überlastung des Spitalsystems vorliegt?

  Möglichst rasch.

<u>Fragen zu den Auffrischimpfungen</u>

- Werden diejenigen Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten können, direkt kontaktiert? Ja/Nein

  Alle Personen über 75 Jahren erhielten ein Schreiben mit der Aufforderung für eine Auffrischimpfung. Zudem erhielten alle Personen ab 65 Jahren eine SMS, sofern sie im System registriert waren.

  Via Medienmitteilung haben wir dann am 29. November 2021 kommuniziert, dass die Auffrischimpfung nun für alle Personen geöffnet ist. Wenn eine Person den Impfcheck nicht absolviert und sich nicht für die Benachrichtigung anmeldet, kann diese nicht aktiv darauf hingewiesen werden, ab wann sie persönlich (nach Ablauf der 6-Monate-Frist) zugelassen ist.

- Erhalten diejenigen Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten können, direkt einen Termin? Ja/Nein

  Nein, es gibt keine direkte Terminzuweisung vor der Registrierung. Sofern bei der Registrierung die Option «Termin zuweisen» auf dem Registrierungsportal angeklickt wird, wird der frühest mögliche Termin zugewiesen. Ansonsten können die Betroffenen selbst einen auswählen. Wartefristen gibt es aktuell keine. Es sind genügend freie Impftermine vorhanden.

- Wie weit fortgeschritten ist die Durchführung der Auffrischimpfungen in der Gruppe der über 65-jährigen?

  Aktuell haben 15'113 Personen Ü65 im Kanton Basel-Stadt eine Auffrischimpfung erhalten. Total leben in Basel-Stadt 38'800 Personen Ü65. Aktuell haben also 38.95% dieser Altersgruppe bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten (Stand 29. November 2021, wir haben keine neuere VMDL Version).

- Ist die Durchführung der Auffrischimpfungen von Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen resp. weiteren Institutionen abgeschlossen? Ja/Nein

  Nein.

- Wenn NEIN, bitte in der offenen Antwort erläutern, wann dies voraussichtlich der Fall sein wird

  Bis Ende dieser Woche (also bis zum 5. Dezember) sind 37 Pflegeheime von 42 geboostert, sofern keine grösseren Ausbrüche mehr dazwischenkommen. Am 8. Dezember ist das letzte Pflegeheim geplant. Dort gibt es eine über 90% Durchimpfungsrate der Mitarbeitenden.

  Bei einem Pflegeheim mit einem grossen Ausbruch kann die Auffrischimpfungsaktion erst nach zwei negativen Ausbruchuntersuchungen geplant werden.

  Ab dem 9. Dezember werden weitere Institutionen wie Wohnheime, Behinderteninstitutionen, UPK, Reha, Gefängnis etc. mit den Mobilen Einheiten versorgt.

- Stehen genügend Kapazitäten zur Verfügung, damit die unter 65-jährigen umgehend nach Ablauf der 6-Monatsfrist eine Auffrischimpfung erhalten können? Ja/Nein

  Ja, die Kapazitäten für die Impfung können wir über unser kantonales Impfzentrum gewährleisten. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der nötige Impfstoff auch vorhanden ist. Die GDK hat angekündigt, die Impfstofflieferungen des Bundes würden wieder kontingentiert. Details dazu kennen wir noch nicht.

  Die Termine füllen sich seit der Freigabe für alle Personen jedoch ziemlich rasch und so wie wir es einschätzen, werden die Termine im Verlaufe dieser oder nächster Woche ausgeschöpft sein und die Termine werden in den Januar verschoben. Prioritär behandelt werden derzeit noch immer die Bevölkerungsgruppe Ü65 sowie Risikopersonen, für welche gewisse Zeitslots reserviert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement (Frau Dorothee Frei, Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin